

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Unternehmung "Wien Kanal"
Wien

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BA	Bauabschnitt
bzw.	beziehungsweise
EBIT	earnings before interest and taxes (Betriebserfolg)
ebswien	ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommensteuergesetz
f	folgende
ff	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HKS	Hauptsammelkanal
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
k.A.	keine Angabe
kfr.	kurzfristig
kum.	kumuliert
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lfr.	langfristig
LHSK	linker Hauptsammelkanal
MA	Magistratsabteilung
MA-BA	Magistrat-Buchhaltungsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
p.a.	per anno
PO	Pensionsordnung
Pr. Z.	Protokollzahl
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
rd	rund
STE	Stadterweiterung
TZ	Textziffer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2 - 3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	5
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6 - 8

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	II
Anhang 2020	III
Lagebericht 2020	IV

Andere Beilagen

Betriebswirtschaftliche Darstellungen	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	VI

An den Direktor der
Unternehmung "Wien Kanal"

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Schreiben vom 2. Dezember 2020 der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Die Unternehmung, vertreten durch den Direktor, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige, statutenkonforme Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2021 überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Julius STAGEL, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Unternehmung "Wien Kanal"

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Direktors im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Betriebswirtschaftlichen Darstellungen in der Beilage V.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für «das Prüfungsurteil»

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Direktors für den Jahresabschluss

Der Direktor der Unternehmung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den statutarischen bzw. österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Soweit die Angelegenheit der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Direktors nur insoweit, als sie den Einflussbereich der Unternehmung "Wien Kanal" betreffen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Unternehmung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Direktor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unsere Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 27. April 2021

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG



.....
Mag. Julius STAGEL
Wirtschaftsprüfer

BILANZ

zum 31.12.2020

Unternehmung "Wien Kanal"

Aktiva	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Passiva	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklagen			
1. Software		718,20	4.982,75	1. gebundene		1.590.730.557,51	1.593.800.769,86
II. Sachanlagen				II. Bilanzverlust		-132.399.625,92	-88.347.552,71
1. Grundstücke und Bauten	54.453.110,42		54.535.576,76	<i>davon Verlustvortrag</i>		-88.347.552,71	-87.630.775,62
<i>davon Grundwert</i>	<i>41.577.946,14</i>		<i>41.536.046,14</i>			1.458.330.931,59	1.505.453.217,15
2. technische Anlagen und Maschinen	1.494.349.338,95		1.518.134.675,84	B. Investitionszuschüsse		35.875.902,53	31.174.641,55
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	935.400,68		2.434.713,73	C. Rückstellungen			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	13.379.640,38		5.800.562,94	1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.051.511,00		1.921.768,00
		1.563.117.490,43	1.580.905.529,27	2. Rückstellungen für Pensionen	433.709.656,00		133.504.929,00
III. Finanzanlagen				3. sonstige Rückstellungen	14.057.546,85		14.796.806,13
1. Beteiligungen		34.917.340,70	34.917.340,70			449.818.713,85	150.223.503,13
		1.598.035.549,33	1.615.827.852,72	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.749.548,28		11.654.231,85
I. Vorräte				<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>2.778.083,12</i>		<i>3.819.356,89</i>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	463.776,39		427.755,85	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>4.971.465,16</i>		<i>7.834.874,96</i>
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	203.113,99		0,00	2. erhaltene Anzahlungen	5.085.453,13		2.002.119,80
		666.890,38	427.755,85	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>658.000,00</i>		<i>158.000,00</i>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>4.427.453,13</i>		<i>1.844.119,80</i>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.861.414,95		15.091.716,23	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.939.872,30		53.843.614,09
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>13.324.749,90</i>		<i>11.597.768,64</i>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>48.798.995,41</i>		<i>51.657.866,75</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.706.321,96		1.412.488,60	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>2.140.876,89</i>		<i>2.185.747,34</i>
		19.567.736,91	16.504.204,83	4. sonstige Verbindlichkeiten	108.178.506,37		111.386.736,28
III. Wertpapiere und Anteile				<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>55.218.896,58</i>		<i>51.910.823,48</i>
1. sonstige Wertpapiere und Anteile		0,00	20.000.000,00	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>52.959.609,79</i>		<i>59.475.912,80</i>
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		200.136.770,67	195.650.583,21	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		171.953.380,08	178.886.702,02
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		<i>107.453.975,11</i>	<i>107.546.047,12</i>
		220.371.397,96	232.582.543,89	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		<i>64.499.404,97</i>	<i>71.340.654,90</i>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				E. Rechnungsabgrenzungsposten		5.193.152,74	8.436.429,10
Summe Aktiva		2.121.172.080,79	1.874.174.492,95	Summe Passiva		2.121.172.080,79	1.874.174.492,95

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2020 bis 31.12.2020

	2020 €	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse		255.394.410,04	255.747.798,12
2. andere aktivierte Eigenleistungen		902.565,28	862.355,15
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	24.140,00		31.037,39
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	700.831,13		133.806,83
c) übrige	973.426,76		2.265.269,33
		1.698.397,89	2.430.113,55
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand		1.481.685,96	1.511.452,44
5. Personalaufwand			
a) Löhne	6.981.272,70		6.406.576,77
b) Gehälter	19.553.052,92		20.037.976,97
c) soziale Aufwendungen	75.883.603,74		34.285.047,60
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>70.768.307,97</i>		<i>29.188.483,62</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	337.519,79		509.019,20
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	4.763.589,28		4.572.169,27
		102.417.929,36	60.729.601,34
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		40.166.163,55	40.081.696,84
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	14.500.100,04		14.536.348,05
b) übrige	145.761.588,92		145.386.022,44
		160.261.688,96	159.922.370,49
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		-46.332.094,62	-3.204.854,29
9. Erträge aus Beteiligungen		550.000,00	400.000,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.165.513,44	2.789.998,85
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2020 bis 31.12.2020

	2020 €	2020 €	2019 €
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		428.378,59	669.871,46
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)		2.287.134,85	2.520.127,39
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 13)		-44.044.959,77	-684.726,90
15. Steuern vom Einkommen		7.113,44	32.050,19
16. Jahresfehlbetrag		-44.052.073,21	-716.777,09
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-88.347.552,71	-87.630.775,62
18. Bilanzverlust		-132.399.625,92	-88.347.552,71

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

der

Unternehmung „Wien Kanal“

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung zu vermitteln, aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 193 bis 231 der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 unter Berücksichtigung sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB sowie statutarischen Vorschriften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehen von der Fortführung der Unternehmung aus.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 4 Jahre abgeschrieben.

1.2. Sachanlagen

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	50
Wasser- und Kanalisationsbauten	50
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	5 - 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je 800 € wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und unter den Abgängen erfasst.

1.3. Finanzanlagen

Die Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. deren gegebenenfalls niedrigerem beizulegenden Wert bewertet.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die körperliche Bestandsaufnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde in Analogie zum Vorjahr eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite vorgenommen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

3. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Zu den Rückstellungen für Pensionen siehe die Punkte III. 1.3. und III. 2.3.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2019

1. Aktiva

1.1. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung der Anschaffungswerte:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2020</u>	<u>Zugänge</u> <u>Umbuchungs-</u> <u>zugang (U)</u> <u>Umgliederungs-</u> <u>zugang (G)</u>	<u>Abgänge</u> <u>Umbuchungs-</u> <u>abgang (U)</u> <u>Umgliederung-</u> <u>abgang (G)</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2020</u>
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	348.871,11	0,00	0,00	348.871,11
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert	41.536.046,14	75.900,00	34.000,00	41.577.946,14
Baulichkeitenwert	16.132.143,47	211.882,11	0,00	16.344.025,58
		0,00 (U)		
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.928.070.431,66	11.871.718,04	425.369,25	1.953.867.431,57
		2.515.423,84 (U)		
		11.835.227,28 (G)		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.370.914,15	326.562,25	220.507,56	6.641.741,56
		0,00 (U)		
			11.835.227,28 (G)	
5. Anlagen in Bau	5.800.562,94	10.094.501,28	0,00	13.379.640,38
			2.515.423,84 (U)	
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	34.917.340,70	0,00	0,00	34.917.340,70
	<u>2.045.176.310,17</u>	<u>22.580.563,68</u>	<u>679.876,81</u>	<u>2.067.076.997,04</u>
		2.515.423,84 (U)	2.515.423,84 (U)	
		11.835.227,28 (G)	11.835.227,28 (G)	

Das Anlagevermögen von Wien Kanal setzt sich in erster Linie aus den Vermögenswerten des Kanalnetzes zusammen. Im Anlagevermögen sind etwa 2.486 km Kanalnetz sowie zahlreiche Sonderbauwerke wie zum Beispiel Pumpwerke zur Steuerung des Abwassertransportes enthalten. Im Jahr 2020 ergab sich eine Erweiterung des Kanalnetzes im Anlagevermögen von Wien Kanal in Höhe von rd. 11,4 km.

Im Zuge der Umsetzung der VRV 2015 im Magistrat der Stadt Wien wurden die Fahrzeuge aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung in die Technischen Anlagen und Maschinen umgegliedert.

Zusammensetzung und Entwicklung
der kumulierten Abschreibungen:

	<u>Stand am 01.01.2020</u>	<u>Jahres- abschreibung Umgliederungs- zugang (G)</u>	<u>Abgänge Umgliederung- abgang (G)</u>	<u>Stand am 31.12.2020</u>
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	343.888,36	4.264,55	0,00	348.152,91
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund Baulichkeitenwert	3.132.612,85	336.248,45	0,00	3.468.861,30
2. Technische Anlagen und Maschinen	409.935.755,82	39.289.594,00 10.545.408,53 (G)	252.665,73	459.518.092,62
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.936.200,42	536.056,55	220.507,56 10.545.408,53 (G)	5.706.340,88
III. Finanzanlagen				
3. Wertrechte des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>429.348.457,45</u>	<u>40.166.163,55</u> <u>10.545.408,53 (G)</u>	<u>473.173,29</u> <u>10.545.408,53 (G)</u>	<u>469.041.447,71</u>

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in 1.000 €)

	Restlaufzeit							
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.861	15.092	4.537	3.494	13.325	11.598	0	0
Sonstige Forderungen	1.706	1.412	1.706	1.412	0	0	0	0
Summe Forderungen	19.567	16.504	6.243	4.906	13.325	11.598	0	0

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickeln sich wie folgt:

	€
Stand 1.1.	417.628,29
Auflösung/Verwendung	-135.883,33
Zuweisung	343.159,37
Stand 31.12.	624.904,33

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	€
offener Investitionszuschuss	636.505,90
Finanzamt	609.469,36
Andere	460.346,70
Stand 31.12.	1.706.321,96

1.2.2 Bankguthaben

Diese Position beinhaltet Guthaben bei der UniCredit Bank Austria AG.

1.3. Rechnungsabgrenzung

Die Position betrifft im Wesentlichen die Austockung der Pensionsrückstellung im Rahmen der Integration in das Gesamtsystem der Stadt Wien.

Die Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien hat zur Folge, dass zum Stichtag 01.01.2020 erstmalig eine Pensionsrückstellung für den gesamten Magistrat berechnet wurde. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der VRV 2015 durch die Stadt Wien wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Der sich auf dieser Basis ergebende Zusatzaufwand wird dabei unter sinngemäßer Anwendung von Art X Abs 3 Rechnungslegungsgesetz – RLG (BGBl. 1990/475) auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt, um eine überverhältnismäßige Budgetbelastung im Jahr 2020 zu vermeiden. Durch diese Vorgangsweise ergibt sich eine langfristige und adäquate Aufwandsverteilung. Unter diesem Titel sind mit 31.12.2020 rd. 240 Mio. € in der Rechnungsabgrenzung enthalten.

Darüber hinaus enthält die Position gewährte Zuschüsse im Rahmen eines langfristigen Instandhaltungskonzeptes, die auf eine Laufzeit von 10 Jahren verteilt werden, sowie Zuschüsse zur Errichtung des Speicherbeckens Simmering und zum Projekt „Energieoptimierung Schlammbehandlung“.

Ebenso sind die Vorauszahlungen für Straßeninstandsetzungen an die MA28 enthalten.

2. Passiva

2.1 Investitionszuschüsse

Entwicklung:

	€
Stand 1.1.	31.174.641,55
Auflösung/Verwendung	-837.543,43
Zuweisung	5.538.804,41
Stand 31.12.	35.875.902,53

Diese Position betrifft Kostenbeteiligungen von Dritten an Kanalbauten, Errichtungsvereinbarungen sowie von Dritten errichtete Kanäle, die im Anschluss an die Fertigstellung an die Unternehmung übertragen werden. Die Zuschüsse werden analog zur Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst.

2.2. Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,30 % (VJ: 2,71 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % angesetzt wurde.

2.3. Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,30 % (VJ: 2,71 %), wobei für zukünftige jährliche Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % und für Pensionssteigerungen ein Wert von 2,0 % angesetzt wurde.

Die Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien hat zur Folge, dass zum Stichtag 01.01.2020 erstmalig eine Pensionsrückstellung für den gesamten Magistrat berechnet wurde. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der VRV 2015 durch die Stadt Wien wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Die Erhöhung ergibt sich durch die

gegenständliche Gesamtdarstellung und basiert auf einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Ruhestandsbezüge.

2.4. Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treuegelder

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treuegelder wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,30 % (VJ: 2,71 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % angesetzt wurde.

2.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube (rd. 1.768 T€), für Jubiläumsgelder (rd. 3.837 T€) sowie für Treueentschädigungen (rd. 1.231 T€). Als Rückstellung im Rahmen der Abwicklung von Bauprojekten und Instandhaltungsvorhaben wurden 5.486T€ angesetzt.

2.6 Verbindlichkeiten (in 1.000 €)

	Gesamt		Restlaufzeit					
			< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.750	11.654	2.778	3.819	4.081	6.570	890	1.265
Erhaltene Anzahlungen	5.085	2.002	658	158	4.428	1.844	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.940	53.844	48.799	51.658	669	573	1.472	1.613
Sonstige Verbindlichkeiten	108.178	111.387	55.219	51.911	20.306	22.221	32.653	37.255
Summe Verbindlichkeiten	171.953	178.887	107.454	107.546	29.484	31.208	35.015	40.133

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

Zusammensetzung	€
Landesdarlehen	59.406.912,88
Abgrenzung Infrastrukturbeitrag	38.805.594,00
Abgrenzung Personalverrechnung	6.339.966,92
Andere	3.626.032,57
Stand 31.12.	108.178.506,37

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zur Gänze aus Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Höhe von 7.750 T€.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind weiters Landesdarlehen in der Höhe von 59.407 T€ enthalten. Diese Verbindlichkeiten dienen dem Vollausbau des Kanalnetzes und werden von der MA5 administriert.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr rd. 1.051 T€ und für die fünf folgenden Geschäftsjahre rd. 1.577 T€.

Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

2.7 Rechnungsabgrenzung

Diese Position enthält unter anderem Investitionszuschüsse für noch nicht fertiggestellte Bauvorhaben sowie diverse Vorauszahlungen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse resultieren zum einen aus den Einnahmen aus der Benützung von Kanaleinrichtungen- und anlagen und zum anderen aus der Erbringung einmaliger damit zusammenhängender Dienstleistungen. Neben diesen einmaligen Gebühren für die Senkgrubenräumung, die Kanaleinmündung sowie für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Weiters beinhaltet die Position Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen an die ebswien hauptkläranlage Gmbh sowie Erträge aus Vermietung.

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 838 T€ (VJ: 746 T€) sowie der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen.

Aktivierbare Eigenleistungen

Im Zuge der Überarbeitung der Kostenrechnung von Wien Kanal wurde die Produktzeitzuordnung um die projektspezifischen Kanalbauvorhaben erweitert. Das bedeutet, dass die direkt projektrelevanten Leistungen direkt zugeordnet werden können. Die auf diese Weise erfassten Leistungen werden konsistenterweise auch in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen verbucht. In diesem Zusammenhang kam es zu Buchungen in Höhe von 903 T€ (VJ: 862 T€).

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen 284 T€ (VJ: 267 T€) für chemische Mittel sowie 902 T€ (VJ: 835 T€) für Primärenergieeinsatz.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 102.418 T€ (VJ: 60.730 T€). In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 337.519,79 € sind 87.718,71 € für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen mit 14.391 T€ (VJ: 14.382 T€) die Gebrauchsabgabe.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Höhe von 145.762 T€ (VJ: 145.386 T€) setzen sich in erster Linie aus dem im Berichtsjahr angefallenen Entgelt für die Betriebsführung der ebswien hauptkläranlage, den Aufwendungen für die Instandsetzung sowie den Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadt Wien zusammen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält Zinserträge sowie Zinszuschüsse.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Kredite und Darlehen enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position beinhaltet ausschließlich die Kapitalertragsteuer für gutgeschriebene Bankzinsen und erhaltene Verzugszinsen.

V. Sonstige Angaben

Angaben zu den Beteiligungsunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüber- schuss T€	Jahr
ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., 1110 Wien	44.296	100,00	454	2020
Wien Kanal Beteiligungs GmbH, 1030 Wien	2.242	100,00	592	2020

Organe und Arbeitnehmer der Unternehmung

Gemäß § 3 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal sind folgende Organe für die Unternehmung zuständig:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss,
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

Vertretungsbefugter Direktor der Unternehmung „Wien Kanal“ ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen während des Geschäftsjahres 2020 betrug 519 Personen (VJ: 519). Davon entfielen 247 Personen auf Beamte (VJ: 270), 269 Personen auf Vertragsbedienstete (VJ: 245) und 3 Personen auf Lehrlinge (VJ: 4).

Im Berichtsjahr betragen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung rd. 63 T€ und für sonstige Leistungen rd. 24 T€.

Wien, am 27. April 2021

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Lagebericht 2020
der
Unternehmung „Wien Kanal“

1. Wirtschaftliches Umfeld

Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.

Er umfasst die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie der dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

2. Besondere Ereignisse

2.1. Errichtung Speicherbecken Gelbe Haide

Ein Projekt im 23. Bezirk, neben der Triester Straße am Rande des Drascheparks, sorgt für eine weitere Verbesserung der Gewässerqualität. Mit einem unterirdischen Speicherbecken auf der „Gelben Haide“ können bis zu 10 Millionen Liter Regenwasser aus dem 462 Hektar großen Einzugsgebiet Altmannsdorf und Hetzendorf aufgenommen werden. Das schützt die Liesing vor Belastungen und die AnrainerInnen vor Überflutungen. Die Nachnutzung der Flächen als Streuobstwiese erhöht den Nutzen für die SpaziergängerInnen entlang des Liesingbaches.

Mit diesen Infrastruktur-Maßnahmen geht Wien Kanal vor allem gegen das Phänomen der „Rain Bombs“ vor. Das sind lokal begrenzte Starkregen-Ereignisse, welche die Kanalisation überlasten. Die Wassermassen dieser Ereignisse können in diesem Gebiet über das neu errichtete Speicherbecken nahezu vollständig aufgefangen werden.

Das Speicherbecken Gelbe Haide ist neben den Speicherbecken Simmering und Favoriten das dritte Bauwerk dieser Art in Wien.

Als idealer Standort für das 70 x 40 Meter große Speicherbecken wurde von den Kanalplanern der Randbereich des Drascheparks in Wien Inzersdorf, entlang der Bundesstraße 17 gewählt. Mit dieser Entscheidung werden weder AnrainerInnen, noch das Radwegenetz entlang des Liesingbaches beeinträchtigt. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Triester Straße und liegt unter der Autobahn.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wurde das Bauwerk wieder mit Erdreich überschüttet und die Fläche mit Bäumen, Sträuchern und Rasen bepflanzt.

2.2. Errichtung Außenstelle Ost

Wien Kanal verfolgt bereits seit den späten 90er Jahren das Ziel, durch Zusammenlegung von Standorten Kosten einzusparen und Synergien zu nutzen. Diese Maßnahme trägt wesentlich zur Effizienzsteigerung der Unternehmung Wien Kanal bei. Ziel ist es, nicht nur die Standorte, sondern auch die laufenden Kosten zu reduzieren, weshalb angestrebt wird, alle Standorte auf Eigengrund der Stadt Wien zu situieren. Der erste große Teil der mittelfristig geplanten Maßnahmen war die Zusammenlegung von 6 Außenstellen im Süden und Südwesten am Standort der Außenstelle Süd in 23., Großmarktstraße 5 am Gelände der ehemaligen Kläranlage Blumental.

Im Jahr 2013 wurde ein Gesamtkonzept für die Außenstellen der Unternehmung Wien Kanal ausgearbeitet, welches eine weitere Reduzierung auf insgesamt 3 strategisch über Wien verteilte Außenstellen vorsieht.

Neben dem bereits angeführten Standort im Süden der Stadt sowie der sanierten und auf die neuesten technischen Gegebenheiten adaptierten Außenstelle West im 19. Bezirk stellt die auf dem Gelände des ehemaligen Rinter-Zeltes neu zu errichtende Außenstelle Ost den dritten Standort im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes dar.

Die Außenstelle befindet sich derzeit in der Errichtungsphase, die Inbetriebnahme ist für 2022 geplant.

2.3. Standort Großmarktstraße

Im Rahmen der in Punkt 2.2. angeführten Standortstrategie wurden, neben der Zusammenlegung von Außenstellen, Überlegungen angestellt, wie die laufende Miete für die Zentrale reduziert werden könnte. Es wurde nachgewiesen, dass eine Neuerrichtung der Zentrale auf Eigengrund von Wien Kanal technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Geplant sind die Errichtung einer Bürozentrale für rund 100 MitarbeiterInnen von Wien Kanal sowie die Neuerrichtung bzw. Übersiedelung des bestehenden Lagerplatzes auf dem Gelände der Kläranlage Blumental bzw. der Betriebsaußenstelle Süd von Wien Kanal.

Das Bürogebäude mit einer Nutzfläche von ca. 4.000 m² soll im Bereich des bestehenden Lagerplatzes situiert werden, während der Lagerplatz vorab an die Nordseite des

Grundstückes verlegt werden wird. Die Nutzfläche des neuen Lagerplatzes mit Flugdächern wird ca. 2.300m² betragen.

Es sind ein Kellergeschoß und 3 Obergeschoße geplant, die durch ein zentrales Stiegenhaus sowie einen Aufzug erschlossen werden. Es wird ein extensives Gründach ausgeführt und die Niederschlagswässer werden versickert.

Die Heizung und Kühlung des Gebäudes erfolgen ausschließlich durch Nutzung von Wärme aus Abwasser. Der erforderliche Wärmetauscher wird in den bestehenden Sammelkanal in der Großmarktstraße eingebaut. Für die Gewinnung von elektrischem Strom wurde bereits auf den bestehenden Garagen- und Werkstättegebäuden eine Photovoltaikanlage mit 160kWh installiert.

Das Projekt befindet sich derzeit in der Bauphase. Die Fertigstellung erfolgt aus heutiger Sicht Ende 2021. Die Übersiedelung und Inbetriebnahme ist bis Ende des 1. Quartals 2022 vorgesehen.

3. Geschäftsentwicklung

3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

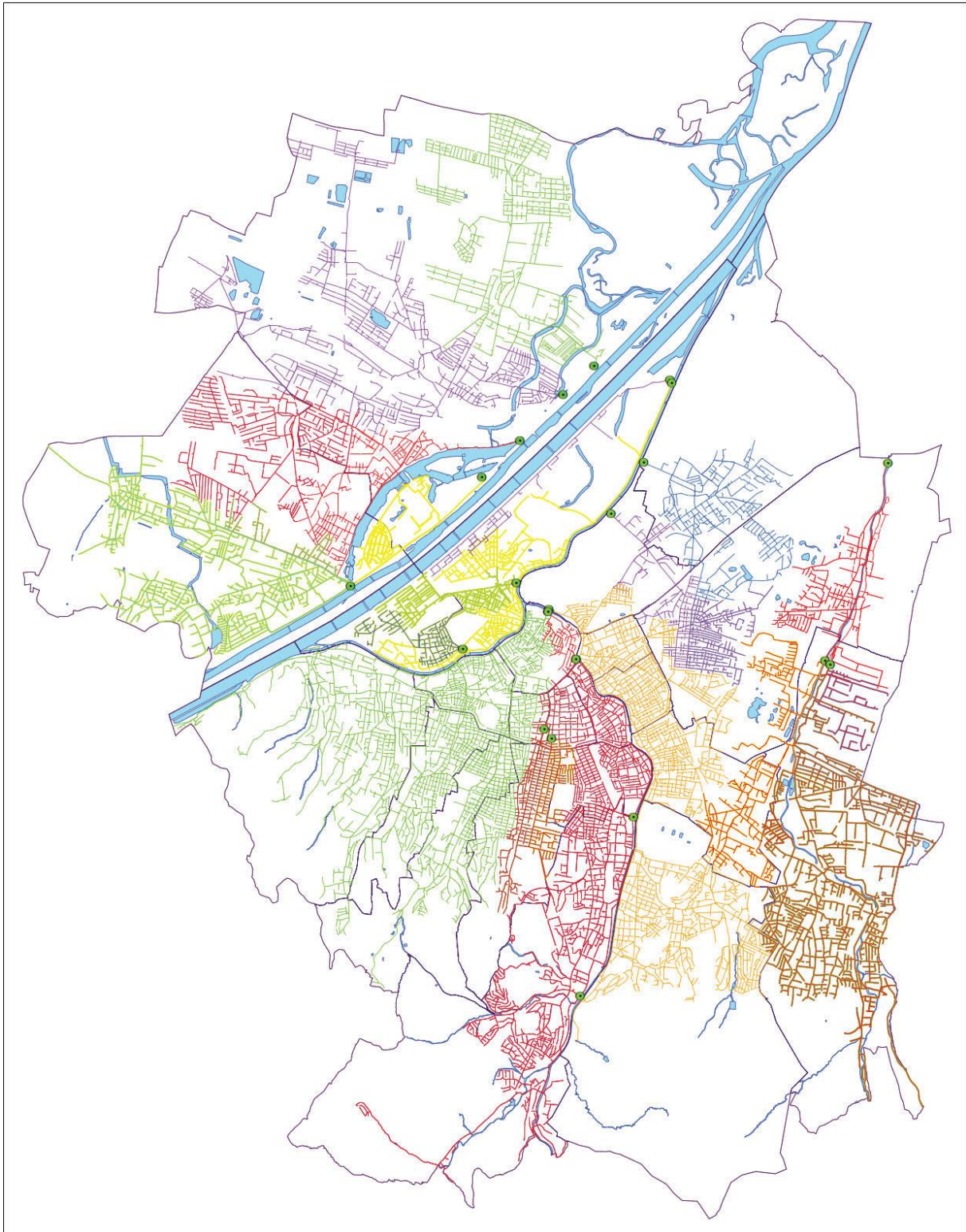
3.1.1 SARS-CoV-2 im Abwasser der Stadt Wien

In Zusammenarbeit mit der ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., der TU Wien – Institut für Wassergüte und Ressourcenmanagement und dem Wiener Gesundheitsverband wurde ein Früherkennungssystem für das COVID-19-Virus entwickelt. Über Abwassermessungen und die Analyse von RNA-Bestandteilen des Virus wird ein Frühwarn- und Monitoring-System aufgebaut, mit dessen Hilfe Gesundheitsbehörden rasch Informationen über Auftreten und Verbreitung des Virus und dessen Mutationen erhalten. Das Projektteam möchte herausfinden, wie das Auftreten von Corona-Viren in häuslichem Abwasser mit der Anzahl der Infektionen im Einzugsgebiet von Kläranlagen im Zusammenhang steht.

Das Abwasser in der Kanalisation ist eine verdünnte Mischung von menschlichen Ausscheidungen aus einem bestimmten Gebiet. Über geeignete, hochsensitive und selektive Analysenverfahren ist es möglich, vielfältige epidemiologische Informationen zur entsprechenden Bevölkerung zu gewinnen. Das Virus gelangt als kontaminierter Schleim aus den Atemwegen oder als regenerierende Epithelzellen bei einer Genesung durch Schlucken in den Verdauungstrakt. Von dort gelangt es über die Fäkalien ins Abwasser.

Seit März 2020 wird das Erbgut des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Wiener Abwasser bestimmt. Zuerst im Zulauf zur Hauptkläranlage, danach immer kleinräumiger an neuralgischen Punkten des Wiener Kanalsystems. Durch die engmaschige Beprobung können Hot-Spots, also Grätzel oder Einrichtungen mit einem erhöhten Infektionsgeschehen entdeckt werden. Über das Abwasser erfolgt somit eine Betrachtung über die Infektionsrate in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt im Einzugsgebiet des jeweiligen Kanalabschnittes. Aufgrund wissenschaftlicher Hinweise, dass eine Ausscheidung auch bereits vor dem Auftreten eines klinischen Krankheitsbildes auftritt, kann möglicherweise auch frühzeitig ein Anstieg der Erkrankungen oder das Auftreten von Mutationen über das Abwasser nachgewiesen werden.

Das Netz aus Probenahmestellen an neuralgischen Punkten des Kanalnetzes wird ständig erweitert, um so immer detaillierte Aussagen über das potentielle Infektionsgeschehen treffen zu können.



Übersicht über die COVID-19 Messstellen im Wiener Kanalnetz mit zugehörigen Einzugsgebieten.

3.1.2 Elektrifizierung Fuhrpark

Die Smart City Wien Rahmenstrategie hat auch im Fuhrpark von Wien Kanal einen mittel- bis langfristigen Transformationsprozess in Gang gesetzt. Im Jahr 2012 stellte Wien Kanal das erste Elektroauto in Dienst, 2016 folgten vier weitere Fahrzeuge. Der erste elektrische Mannschaftsbus wurde mit Jahresbeginn 2021 gekauft. Es ist das erste Fahrzeug dieser Art, das in der Stadt Wien eingesetzt wird.

Der extralange Bus ist für neun Personen zugelassen. Für den Einsatz bei Wien Kanal finden fünf Personen samt Werkzeug und persönlicher Schutzausrüstung Platz. Das Fahrzeug verfügt über eine Motorleistung von 150 Kilowatt, eine Batteriekapazität von 90 Kilowattstunden und eine Reichweite von 250 Kilometern. Dabei verbraucht es 36,5 Kilowattstunden auf 100 Kilometer.

Auf dem Fahrzeugdach ist ein Solarpanel montiert, das eine zusätzliche Batterie im Tageseinsatz mit Strom versorgt. Das Solarpanel kann damit unabhängig von der Fahrzeugbatterie das Verkehrsleit- und Warnsystem, das ebenfalls am Dach montiert ist, direkt mit Strom versorgen.

Besonders wichtig ist in einem solchen Fahrzeug die Sicherheitstechnik. Der Antriebsstrang, die Hochvoltbatterie und die aufwendig isolierten Hochvoltleitungen sind geschützt in einen Rahmen eingebettet. Zusätzlich schirmt eine Schutzplatte das Batteriesystem von unten gegen Beschädigungen ab. Ein Überwachungssystem kontrolliert ständig, ob die Hochspannungskabel richtig verbunden sind und schaltet das Hochvoltsystem gegebenenfalls automatisch ab. Erkennen die Crashesensoren einen schweren Unfall, wird das Fahrzeug sofort automatisch spannungsfrei geschaltet. Für Rettungskräfte ist zusätzlich unter dem Beifahrersitz eine Rettungstrennstelle verbaut, mit der die Stromversorgung unterbrochen werden kann.

3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

Ertragslage

in TEUR	2020	2019	+/-
Umsatzerlöse	255.394	255.748	-354
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-6.166	36.877	-43.043
Finanzergebnis	2.287	2.520	-233
EBIT	-43.617	-15	-43.602
Ergebnis vor Steuern	-44.045	-685	-43.360

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Einnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Neben der einmaligen Kanalbenützungsgebühr, der Kanaleinmündungsgebühr und Gebühren für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Kapitalrentabilität

in TEUR	2020	2019
Umsatzrentabilität	-17%	0%
Eigenkapitalrentabilität	-3%	0%
Gesamtkapitalrentabilität	-2%	0%

3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2020	2019
Anlagevermögen	1.598.036	1.615.828
Umlaufvermögen	220.371	232.583
Aktive Rechnungsabgrenzung	302.765	25.764
Summe Aktiva	2.121.172	1.874.175
Eigenkapital	1.494.207	1.536.628
Langfristiges Fremdkapital	514.654	221.963
Kurzfristiges Fremdkapital	112.311	115.584
Summe Passiva	2.121.172	1.874.175

Kennzahlen	2020	2019
Eigenkapitalquote	70%	82%
Working Capital	112.127	108.435
Darlehen, Rückstellungen	-507.987	-219.175

3.2.3 Investitionen

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen durch Zugänge im Bereich des Kanalnetzes (11.872 T€) sowie der Anlagen in Bau (10.095 T€) beeinflusst. Die Höhe der gesamten Zugänge des Sachanlagevermögens beläuft sich im Jahr 2020 auf 22.581 T€.

Insgesamt werden somit zum Stichtag 31.12.2020 Anschaffungswerte in Höhe von 2.067.077 T€ ausgewiesen, denen kumulierte Abschreibungen in Höhe von 469.041 T€ gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von 1.598.036 T€ errechnen.

Kennzahlen		2020	2019
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital in %	42%	22%
Anlagenintensität	Anlageverm. in % des Gesamtverm.	75%	86%

3.2.4 Kapitalflussrechnung

in TEUR (gerundet)	2020	2019
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	36.074	73.532
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-11.129	-6.640
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-20.459	-35.391
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	4.486	31.501
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	195.651	164.150
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	200.137	195.651

3.2.5 Finanzinstrumente

Die Unternehmung hat keine Finanzgeschäfte zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

4. Integriertes Managementsystem

4.1. Umsetzung des integrierten Managementsystems

Zu Beginn des Jahres 2020 erfolgte eine interne MitarbeiterInnenbefragung zum neu entwickelten Kompetenzmanagement, welches bereits im Rahmen der 2019 durchgeführten MitarbeiterInnenorientierungsgespräche in der gesamten Unternehmung erstmals implementiert wurde. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit der Stabstelle Personal aufgearbeitet, der obersten Leitung präsentiert und intern kommuniziert.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen des internen Managementsystems sämtliche Dienst-anweisungen von Wien Kanal hinsichtlich ihrer Aktualität evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet. In der Stabstelle IMS wurden die Inhalte der ehemaligen Bedienstetenschutz-Dienstanweisungen zu den Themen:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- Bedienstetenschutz
- Arbeitsunfälle

aktualisiert und in die aktuellen dementsprechenden IMS-Prozesse integriert.

Des Weiteren wurden 2020 ein eigener Prozess zur Abfallwirtschaft von Wien Kanal sowie ein Prozess zur Vorgehensweise bei der Erstellung, Administration und Durchführung von Unterweisungen erstellt und freigegeben.

Am 22.06.2020 fand im Rahmen der fortlaufenden Verbesserung für die Verlängerung/Aufrechterhaltung der Personenzertifikate der Qualitätsbeauftragten von Wien Kanal eine Qualitätsmanagement-/IMS-Inhouse-Refreshingschulung, abgehalten durch die Quality Austria, statt.

Im Zuge der Einführung der Möglichkeit des mobilen Arbeitens im 2. Quartal 2020 wurde durch den Wien Kanal-Bedienstetenschutzbeauftragten eine Unterweisung zum „Mobilen Arbeiten“ bzw. zum „Heimarbeitsplatz“ erstellt und den betroffenen MitarbeiterInnen zur Kenntnis gebracht.

Ebenfalls im Rahmen der fortlaufenden Verbesserung wurde das interne Kontrollsystem von Wien Kanal an die aktualisierten Vorgaben der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision/Gruppe Interne Revision und Compliance angepasst. Die Anforderungen der aktualisierten IKS-Erhebungsbögen wurden bearbeitet sowie deren Umsetzung in den Erhebungsbögen dokumentiert.

Ihrer Regelmäßigkeit entsprechend wurden die internen Audits gemäß dem internen Auditprogramm 2020 vorbereitet und durchgeführt.

Auch die Aktualisierungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente konnten 2020 für die Außenstelle West, Außenstelle LDS und für die Außenpumpwerke der Außenstelle LDS abgeschlossen werden.

Im Jahr 2020 fand das fünfte externe Überwachungsaudit des integrierten Managementsystems der Unternehmung Wien Kanal statt. Das Audit wurde von zwei Auditoren der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH durchgeführt. Es wurden keine Abweichungen festgestellt, sodass das Audit durch die ordentliche Verlängerung sämtlicher IMS-Zertifikate von Wien Kanal in den Bereichen:

- Qualitätsmanagement
- Umweltmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement
- Risikomanagement

abgeschlossen werden konnte.

Kleinere Hinweise wurden noch im Oktober bearbeitet bzw. deren Bearbeitung anberaumt. Der entsprechende Prozess zum Umgang mit Dienstunfällen wurde, begründet durch einen externen Audithinweis, aktualisiert.

Auch das PUMA-Jahresprogramm 2020 wurde entsprechend den Vorgaben des „Programm Umwelt im Magistrat“ (PUMA) geplant und umgesetzt. Neben der laufenden Berichterstattung an die PUMA-Programmleitung wurden 2020 auch erstmals im Rahmen des städtischen Energieeffizienzprogramms (SEP II) energiebezogene Informationen berichtet. Dies führte zur Beauftragung der Stabstelle IMS hinsichtlich der zentralen Administration sämtlicher energiebezogener Berichte von Wien Kanal.

Zu diesem Zweck erfolgte gegen Ende des Jahres der Projektauftrag des Direktors an die Stabstelle IMS, die Organisation des Bereichs Energiemanagement entsprechend der sich sehr dynamisch ändernden externen Gegebenheiten weiter zu entwickeln. Für diese Tätigkeit wurde eine Normenanalyse der ISO 50001 für Energiemanagementsysteme durchgeführt und mit der Aufarbeitung der energierelevanten Prozesse und Abläufe von Wien Kanal begonnen.

4.2. Risikomanagement

4.2.1 Integration in das Integrierte Managementsystem

Wien Kanal ist unterschiedlichen Risiken in Bezug auf das betriebliche Umfeld ausgesetzt. Zum frühzeitigen Erkennen und zum Überwachen von Risiken sind in den einzelnen Bereichen der Unternehmung wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme im Einsatz.

Die wesentlichen Abläufe wurden unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen nach den standardisierten Ablaufdarstellungen erfasst.

4.2.2 Personalrisiken

Für personelle Risiken ist insoweit vorgesorgt, als im vorhandenen Organigramm grundsätzlich für alle wesentlichen Funktionen StellvertreterInnen vorgesehen sind.

Personalrisiken, welche aus dem Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ stammen, werden in der Unternehmung Wien Kanal im Rahmen des integrierten Managementsystems identifiziert, bewertet, durch entsprechende Maßnahmen möglichst minimiert und fortlaufend beobachtet.

Im Zuge der Corona-Krise ergaben und ergeben sich neue zuvor ungeahnte, Herausforderungen sowohl an das Personal als auch an die Personalführung. Zahlreiche neue Arbeitsmodelle wie Homeoffice, Aufteilung des operativen Personals in getrennte Gruppen oder bevorzugter Einsatz von Video- oder Telefonkonferenzen als Kommunikationsmedium sind nur einige der Strategien, um die Einsatzbereitschaft des Unternehmens in dieser Zeit aufrecht erhalten zu können.

Die Implementierung dieser teilweise zuvor nicht oder in nur sehr geringem Ausmaß erprobten Methoden stellte einen sehr intensiven und herausfordernden Prozess dar. Ein wichtiger Aspekt dieser Phase ist es, auch andere wesentliche Erfolgsfaktoren aktuell nicht zu vernachlässigen, da dies mittel- bis langfristig zu einem Risikofaktor werden kann. Einen solchen sehr wichtigen erfolgsrelevanten Faktor stellt dabei jedenfalls die betriebliche Weiterbildung dar.

Betriebliche Weiterbildung stellt über die Aspekte Innovation, Arbeitseffizienz und MitarbeiterInnenmotivation einen zentralen Erfolgsfaktor für alle Unternehmen dar. Die laufend fortschreitende Digitalisierung der gesamten Arbeitsumgebung eröffnet auch

in diesem Bereich neue und effiziente Methoden. In diesem Kontext nimmt die Bedeutung von E-Learning stetig zu und wurde zu einem wesentlichen Träger der gerade in dieser Zeit eminent wichtigen Weiterbildung.

Als Vorteile dieses Formats können unter anderen Folgende angeführt werden:

- Zeit- und ortsunabhängiges Lernen
- Standardisierte Qualität
- Individuelle und flexible Lernformen wie zum Beispiel digitale Medien
- Kostenersparnis
- Flexibles, selbstgesteuertes Lernen
- Aktuell: die coronabedingt notwendige Reduktion der direkten persönlichen Kontakte

Dieser Umstand zeigt sich auch an der großen Anzahl an AbsolventInnen dieser Weiterbildungsschiene sowie an der großen Vielzahl und Diversität der absolvierten Lehrinhalte.

Beschleunigt durch die Corona-Krise werden in diesem Bereich auch laufend neue Lehr- und Lernformate kreiert, von denen jedes, abhängig vom jeweiligen Lehrinhalt, seine Vorteile und Berechtigung aufweist. Die zielgerichtete und vorausschauende Anwendung dieser Möglichkeiten stellt einen wesentlichen mittel- bis langfristigen Erfolgsfaktor des Personalmanagements dar.

Eine weitere elementare Herausforderung in Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise stellte die Implementierung von Homeoffice dar.

Für den Aufbau der Homeoffice-Arbeitsplätze und um die Nutzung der technischen Netzwerke von Wien Kanal zu gewährleisten, war eine entsprechende Erweiterung der zugrundeliegenden, bereits sehr leistungsfähigen, IT-Infrastruktur notwendig.

Mit Beginn des ersten Lockdowns wurden seitens der Gruppe IKT innerhalb von zwei Wochen 150 weitere Homeoffice Arbeitsplätze eingerichtet. Somit konnten innerhalb kürzester Zeit über 160 MitarbeiterInnen mobil arbeiten.

Um all jenen MitarbeiterInnen, die zu diesem Zeitpunkt noch kein entsprechendes Equipment seitens Wien Kanal zur Verfügung hatten, einen uneingeschränkten Zugriff auf das Magistratsnetz sowie auf die technischen Netze von Wien Kanal wie das Kanalinformationssystem oder das Labornetz zu ermöglichen, wurden virtuelle Arbeits-

plätze und Fernzugriffe eingerichtet. Dieser externe Zugriff stand bis dato in erster Linie Wartungsfirmen zur Verfügung und wurde nunmehr für alle MitarbeiterInnen von Wien Kanal, für welche dieser Zugang notwendig war, bereitgestellt.

Hinsichtlich der Datensicherheit wurde eine 2-Faktor-Authentifizierung für den Fernzugriff in die technischen Netze implementiert.

Um allen MitarbeiterInnen von Wien Kanal ein möglichst optimales Service während der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen und um einerseits die Einrichtung der mobilen Arbeitsplätze als auch andererseits die gewohnte Aufrechterhaltung aller IKT-Services zu gewährleisten, wurden in den ersten Monaten die Callcenter-Hotline für die IKT-Helpdesk-Bearbeitung auf den Homeoffice Betrieb adaptiert und im Zuge dessen eine IKT-Rufbereitschaft ins Leben gerufen.

4.2.3 Betriebssicherheitsrisiken

Beginnend mit der ersten Infektionswelle durch COVID-19, welche bei Wien Kanal mit 16.03.2020 zu einer Umstellung auf Notbetrieb geführt hat, werden bei Wien Kanal laufend Maßnahmen konzipiert und umgesetzt, welche sowohl die kurzfristige, die mittelfristige als auch die langfristige Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sicherstellen sollen.

Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen und die damit verbundenen Vorgaben zu legen.

Dank des Krisenmanagements, welches in den letzten Jahren bei Wien Kanal aufgebaut wurde, konnte im Rahmen der ersten Welle eine rasche und geordnete Umstellung vollzogen werden.

Alle Fachbereiche und Stabstellen haben in diesem Zusammenhang zu einer neuen Arbeitsweise gefunden, welche bei Bedarf auch wieder jederzeit abgerufen werden kann. Dabei ist neben Eigenverantwortung und Engagement, das integrierte Managementsystem eine gute Krisenversicherung. In etwa 150 Prozessen, Abläufen und Arbeitsanweisungen wurden für den Normalbetrieb klare Inhalte und Verantwortlichkeiten festgelegt. Was normalerweise im Alltag zum Ziel führt ist gerade jetzt, in dieser komplexen Situation, ein extrem hilfreiches Werkzeug. Die Prozesse und Abläufe stellen auch eine hervorragende Checkliste dar, um den Notbetrieb auf lange Frist zu garantieren.

Dabei steht zu jeder Zeit die Aufrechterhaltung des Abwasserabflusses im Vordergrund, die „direkten Dienstleistungen“ bleiben aufrecht und der Bereitschaftsdienst ist personell bzw. fahrzeugtechnisch einsatzbereit. Aber auch die Kommunikation sowohl intern mit den Service-Hotlines sowie nach außen über das KundInnenmanagement bleibt jederzeit gewährleistet.

Bei Wien Kanal werden und wurden im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Situation folgende (Präventiv-)Maßnahmen ergriffen:

- Laufendes Krisenmanagement zur Krisenbewältigung im Wirkungsbereich der Dienststelle.
- Anpassung von internen Richtlinien und Arbeitsabläufen zur Umsetzung der COVID19-Hygienevorschriften und Gewährleistung der Sicherheitsbestimmungen – sowohl für das administrative als auch das operative Personal von Wien Kanal – an die laufende Lagebeurteilung und die wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen:
 - Zeitliche und räumliche Entflechtung durch strikte Trennung in Arbeitspartien und gestaffelte Arbeitsbeginne unter Berücksichtigung der erforderlichen Arbeitsvor- und -nachbereitung inkl. Hygiene. Schichtübergaben ohne persönlichen Kontakt.
 - Aktivierung von mobilem Arbeiten angepasst an die (dienst-)rechtlichen Vorgaben zur weitest gehenden Vermeidung von persönlichen Kontakten und Sicherstellung, dass Büros nur mit maximal einer Person besetzt sind.
 - FFP2-Maskenpflicht in der Zentrale und den Außenstellen sowie in den Fahrzeugen. Ausnahmen gibt es für Arbeitsplätze, die ausschließlich von Einzelpersonen genutzt werden.
 - Im Freien herrscht FFP2-Maskenpflicht, wenn der Sicherheitsabstand nicht ausnahmslos eingehalten werden kann.
 - Bei Arbeiten im Abwasserbereich zusätzliche Hygienemaßnahmen gemäß ÖWAV-Richtlinien (FFP2-Masken, zusätzlich Schutzbrille bzw. Gesichtsschild sowie Schutzanzug bei aerosolbildenden Arbeiten etc.).
 - Vorhaltung von MitarbeiterInnen aus dem Arbeiter-Schema in Rufbereitschaft zwecks Reservebildung und Vermeidung von Kreuzkontaminationen.
 - Verpflichtendes Führen eines Kontakttagebuchs für alle MitarbeiterInnen des Angestellten-Schemas.
 - Abhaltung von Telefon- und Videokonferenzen wo immer möglich; Face-to-Face-Besprechungen sind nur gestattet, wenn unbedingt notwendig.

Abhaltung in besonders vorbereiteten Besprechungsräumen (Plexiglasabtrennungen, Sicherheitsabstände etc.) mit Teilnehmerbeschränkungen.

- Zusammenkünfte, die nicht unmittelbar der Arbeitsdurchführung dienen, sind untersagt.
 - Parteienverkehr mit persönlichem Kontakt nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter besonderen Hygienevorkehrungen (Einrichtung eines eigenen Warte-/Auskunftsraumes mit Plexiglasabtrennungen, regelmäßige Desinfektion, Maskenpflicht etc.). Angebot von telefonischer bzw. Onlinebeauskunftung (z.B. Informationen über das Kanalinformationssystem).
 - Regelmäßiges Reinigen/Desinfizieren von gemeinsam genutzten Arbeitsflächen, Betriebsmitteln etc. bzw. vor/nach Dienstübergabe. Regelmäßiges Lüften.
 - Sonstige „technische“ Maßnahmen: Außerbetriebnahme von Duschen/Waschplätzen zur Sicherstellung der Mindestabstände. Bodenmarkierungen in „Begegnungszonen“.
 - Einrichtung einer „Fiebermessstelle“ in der Außenstelle Süd.
 - Organisation und Durchführung eines betrieblichen Corona-Tests.
-
- Einführung eines dienststelleninternen Contact-Tracing zur raschen Identifikation und Absonderung von Kontaktpersonen, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen.
 - Regelmäßige Aussendungen zur Bewusstseinsbildung sowie Unterweisungen hinsichtlich Hygienevorschriften.
 - Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften durch den Bedienstetenschutzbeauftragten.
 - Laufende Bedarfs- und Beschaffungsplanung in den Bereichen Sicherheits-, Schutz- und IKT-Ausrüstung.
 - Kooperation mit der MA70 bei der Bereitstellung von Schutzausrüstungen.

5. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Wie schon das Jahr 2020 ist auch das Jahr 2021 in erster Linie von der COVID-19 Situation bestimmt. Die im Jahr 2020 implementierten dementsprechenden Abläufe werden weitergeführt und dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen mit den darauf basierenden Vorgaben angepasst.

Zentrales Ziel bleibt dabei die jederzeitige Aufrechterhaltung des Abwasserabflusses mit der dazu notwendigen Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der MitarbeiterInnen in allen Organisationseinheiten von Wien Kanal.

Alle anderen Aufgaben und Ziele werden diesem grundlegenden Bereich untergeordnet, aber selbstverständlich unter den jeweils herrschenden Rahmenbedingungen in einer möglichst optimalen Form betrieben.

Speziell das sehr wichtige Thema der Umweltbildung sieht sich unter diesen Rahmenbedingungen vor neue, bisher unbekannte, Herausforderungen gestellt.

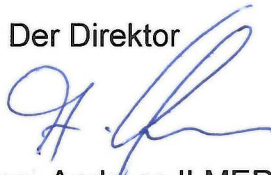
Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann die vielschichtige Umweltbildung von Wien Kanal nicht wie gewohnt stattfinden. Deshalb wurde bei Wien Kanal ein online-Abwasserlabor mit einer Experimentierbox entwickelt. Die TeilnehmerInnen erhalten die benötigten Versuchsmaterialien in einer Mitmachbox vorab per Post. Das Abwasserlabor kommt damit direkt zu den Kindern und Jugendlichen nach Hause. Das gemeinsame Experimentieren findet dann online statt. Für die Teilnahme wird nur ein Laptop, Tablet oder auch Handy und eine stabile Internetverbindung benötigt.

Im Rahmen des Workshops wird der Weg des Abwassers vom Haushalt zur Kläranlage vermittelt und anhand einfacher Experimente gezeigt, was alles nicht über den Kanal entsorgt werden darf. Gemeinsam wird Duschgel auf Mikroplastik untersucht, mittels Smartphone mikroskopiert und der pH-Wert des Leitungswassers überprüft. Die Experimente sollen zum Weiterforschen zu Hause anregen und aufzeigen, was man selbst zum Schutz des Kanals und der Umwelt beitragen kann. Das Online-Programm kommt zum ersten Mal im Rahmen des Osterferienspiels zum Einsatz. Das Angebot richtet sich hierbei speziell an SchülerInnen der 4. Klasse Volksschule und Sekundarstufe I.

Den wissenschaftlich inhaltlichen Teil übernimmt das Vienna Open Lab des gemeinnützigen Vereins Open Science. Im Vienna Open Lab, dem ersten molekularbiologischen Mitmachlabor Österreichs, kann jeder seinem Forschungsdrang nachkommen und selbst Experimente durchführen.

Wien, am 27. April 2021

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

1. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Die folgenden Darstellungen und Kennzahlen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleichtern. Geringfügige Unterschiede können sich im Tabellenteil durch Rundungsdifferenzen ergeben.

1.1. Vermögenslage

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	+/- T€
Aktiva			
langfristig gebundene Mittel			
Anlagevermögen			
Immaterielles Vermögen	1	5	-4
Sachanlagen	1.563.117	1.580.906	-17.788
Finanzanlagen	34.917	34.917	0
	1.598.036	1.615.828	-17.792
langfristiges Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.325	11.598	1.727
Rechnungsabgrenzungsposten	285.372	0	285.372
	1.896.732	1.627.426	269.307
kurzfristig gebundene Mittel			
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	667	428	239
Lieferforderungen	4.537	3.494	1.043
sonstige Forderungen	1.706	1.412	294
flüssige Mittel	200.137	195.651	4.486
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	20.000	-20.000
	207.047	220.985	-13.938
Rechnungsabgrenzungsposten	17.393	25.764	-8.371
	224.440	246.749	-22.309
Summe Aktiva	2.121.172	1.874.174	246.998

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

Passiva			
eigene Mittel			
Eigenkapital			
Kapitalrücklagen	1.590.731	1.593.801	-3.070
Bilanzverlust	-132.400	-88.348	-44.052
	1.458.331	1.505.453	-47.122
Investitionszuschüsse	35.876	31.175	4.701
	1.494.207	1.536.628	-42.421
fremde Mittel			
langfristiges Fremdkapital			
langfristige Rückstellungen	445.402	145.917	299.485
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.971	7.835	-2.863
erhaltene Anzahlungen	4.427	1.844	2.583
Lieferverbindlichkeiten	2.141	2.186	-45
sonstige Verbindlichkeiten	52.960	59.476	-6.516
Rechnungsabgrenzungsposten	4.753	4.705	48
	514.654	221.963	292.692
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	4.417	4.306	110
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.778	3.819	-1.041
erhaltene Anzahlungen	658	158	500
Lieferverbindlichkeiten	48.799	51.658	-2.859
sonstige Verbindlichkeiten	55.219	51.911	3.308
Rechnungsabgrenzungsposten	440	3.731	-3.291
	112.311	115.584	-3.273
	626.965	337.547	289.419
Summe Passiva	2.121.172	1.874.174	246.998

1.2. Ertragslage

	2020 T€	%	2019 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	255.394	99,7	255.748	99,7	-353
andere aktivierte Eigenleistungen	903	0,4	862	0,3	40
Betriebsleistung	256.297	100,0	256.610	100,0	-313
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-1.482	0,6	-1.511	0,6	30
Rohertrag	254.815	99,4	255.099	99,4	-283
Personalaufwand	-102.418	40,0	-60.730	23,7	-41.688
Abschreibungen	-40.166	15,7	-40.082	15,6	-84
sonstige betriebliche Aufwendungen	-160.262	62,5	-159.922	62,3	-339
sonstige betriebliche Erträge	1.698	0,7	2.430	1,0	-732
Betriebsergebnis	-46.332	-18,1	-3.205	-1,3	-43.127
Finanzerträge	2.716	1,1	3.190	1,2	-474
Finanzaufwendungen	-428	0,2	-670	0,3	241
Finanzergebnis	2.287	0,9	2.520	1,0	-233
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-44.045	-17,2	-685	-0,3	-43.360
Steuern vom Einkommen	-7	0,0	-32	0,0	25
Jahresfehlbetrag	-44.052	-17,2	-717	-0,3	-43.335
Jahresverlust	-44.052	-17,2	-717	-0,3	-43.335

1.3. Finanzlage - Geldflussrechnung nach Fachgutachten KFS/BW2

	2020 T€	2019 T€
Ergebnis vor Steuern	-44.045	-685
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	39.329	39.335
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	149	256
Geldfluss aus dem Ergebnis	-4.567	38.906
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-260.305	2.787
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	299.596	27.720
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.357	4.151
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	36.081	73.564
Zahlungen für Ertragsteuern	-7	-32
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	36.074	73.532
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	58	57
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	1.040
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-12.149	-9.716
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Investitionszuschüsse	962	1.979
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-11.129	-6.640
Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-11.533	-9.543
Rückzahlung von Kapitalrücklagen, Einzahlung von Kapitalrücklagen	-8.926	-25.848
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-20.459	-35.391
Nettogeldfluss gesamt	4.486	31.501
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	195.651	164.150
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	200.137	195.651

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- bescha det Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragerfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.